Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

120 (2.5.1900)

Beilage zu Ur. 120 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 2. Mai 1900.

Badischer Landtag.

66. öffentliche Sigung ber Zweiten Rammer am Montag, ben 30. April 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Um Regierungstisch: Staatsminifter und Minifter ber Juftig, des Rultus und Unterrichts Dr. Rott, Geh. Rath Dr. Urnsperger, Direktor bes Großh. Oberfculraths, Beh. Oberregierungsrath Becherer, Geh. Oberregie= rungsrath Braun, Minifterialrath Dr. Bohm.

Prafibent Gonner eröffnet um 41/4 Uhr bie Sigung. Die allgemeine Berathung über bas Budget ber Bolfsichulen wird fortgefest.

Geh. Rath Dr. Urnsperger, Direttor bes Großh. Dherschulraths: Er habe fich jum Bort gemelbet, um eine Unterlaffung, beren er fich in ber letten Sitzung idjuldig gemacht, wieder gut zu machen. Er habe bie Abficht gehabt, im Unichluß an feine Darlegung bezüglich ber Borkommniffe in Buch a. A. auch auf die Anregungen bes Abg. Dreesbach naber einzugehen; es fei bies aber leiber im Berlauf feiner Musführungen aus Ueber= feben unterblieben und wolle er beshalb jest hierauf

Der genannte Abgeordnete habe junachft die Ausdehnung bes Unterrichts auf den ganzen Tag als ein erftrebenswerthes Biel bezeichnet und er fonne in biefer Beziehung selbstverftandlich als Vertreter ber Schulbehörde nur fagen, daß das Biel einer zeitlichen Erweiterung bes Auge behalten und feiner Zeit ficherlich auch erreicht werben wirb. Daß die Ginführung bes gangtägigen Unterrichts fehr schwere Opfer erfordert, habe der Berr Abgeordnete felbst anerkannt. Er möchte aber noch ausdrücklich barauf hinweisen, daß es fehr bedenklich ware, wenn die fragliche Aenderung in der Weise zur Durchführung gelange, daß fie eine Bermehrung ber Schülerzahl in ben einzelnen Klaffen zur Folge hätte. Eine folche durch Bergrößerung ber Rlaffen ermöglichte zeitliche Musbehnung des Unterrichts wurde er nicht als einen Fortschritt ansehen konnen. Es muffe vielmehr, wenn man eine intenfivere Gestaltung des Unterrichts erreichen wolle, als nachftes Biel eine möglichfte Beschräntung ber in ben einzelnen Rlaffen zu vereinigenden Schülerzahl in's Auge gefaßt werben, wie man bies auch bei ben Mittelichulen anftrebe. Sobann verlange ein guter Bolksschulunterricht eben auch einen hervorragend gut ausgebildeten Lehrer= ftand und bas hange wieber mit einer intenfiveren Borbildung und fachlichen ? usbildung und mit einer ent= sprechenderen ökonomisc'm Stellung biefes Standes gufammen. Wenn alfo auch bas ftets im Auge gu be-Altende Ziel noch in meiter Ferne liege, fo könne man boch als namie Etarpen zur Erreichung desfelben bezeichnen : möglichfte Berminderung ber Schülerzahl in den einzelnen Klaffen, gute fachliche Ausbildung und gute ötonomische Stellung ber Lehrer.

Bas die weiter von dem Abg. Dreesbach behandelte

Stellung ber Unterrichtsverwaltung zu bem Religions= unterricht der freireligiöfen Gemeinde in Mannheim betreffe, fo fei diefelbe eine ziemlich einfache und flare. Die Unterrichtsverwaltung gehe auf Grund der von dem Herrn Abgeordneten ja selbst verlesenen gesetzlichen Bestimmungen bavon aus, daß der gedachte Religionsunterricht nicht den öffentlich-rechtlichen Charafter befitt, welcher bem Religionsunterricht ber rezipirten Rirchen eingeräumt ift. Bis jest werde jener Religionsunterricht betrachtet als ein older, ber die Mitglieder der freireligiöfen Gemeinde in Mannheim zwar von der Theilnahme an dem geord= neten Religionsunterricht befreit, ber aber im übrigen nur ben Charafter eines biefen Religionsunterricht vertretenden Privatunterrichts hat. Dies sei schon in einer im Jahre 1846 bezüglich der da-maligen Deutschfatholiken ergangenen Staatsministerialentschließung ausgesprochen worden, welche in Biffer 11 befage: "Der Berein hat nachzuweisen, daß und wie für ben Religionsunterricht ber schulpflichtigen Rinder seiner Mitglieder gesorgt ift. Thut er dies nicht, oder wird ein Nachweis von der Kreisregierung nicht für genugend erkannt, fo find die Rinder in ber Ortsichule, und zwar wo sowohl eine katholische als eine evangelische vor= handen ift, nach der Wahl der Eltern in der einen ober andern zum Religionsunterricht beizuziehen." Wenn auch bie Stadt Mannheim bem freireligiöfen Berein baburch entgegengekommen fei, baß fie ein Botal gur Berfügung ftellte und einen Bertreter ber freireligiöfen Richtung in bie Schulkommiffion aufnahm, fo fei es benn boch noch eine andere Frage, ob auch die ftaatliche Gewalt für zwangsweife Durchführung bes Befuchs eines Religionsunterrichts eintreten foll, ben fie nicht einmal naber tennt. Ginen solchen Zwang auf Eltern und Kinder auszuüben, bazu halt die Unterrichtsverwaltung bei ben geltenden gesetzlichen Bestimmungen fich nicht für berechtigt. Sowohl in bem Konftitutionsebift von 1807 wie in dem Gefete vom 9. Ottober 1860 fei ausgesprochen, daß die Befugniffe ber übrigen Religionsgemeinschaften, das heißt ausschließ-

besonderen Berwilligungen richtet. Bon einer Gleichstel- | Moralunterricht, mit dem man nach den Aeußerungen lung des schulordnungsmäßigen Religionsunterrichts ber freireligiöfen Gemeinde in Mannheim mit bemjenigen ber anderen Konfessionen sei aber in ber Urfunde über die Berleihung ber Rorperschaftsrechte an jene Gemeinde nichts enthalten. Es muffe lediglich letterer überlaffen bleiben, eine ihren Bunichen Rechnung tragende Allerhöchfte Entschließung herbeizuführen und zu biefem 3mede eingehende Nachweise über die Beschaffenheit des von ihr ertheilten Religionsunterrichts beizubringen. Go lange folde nicht vorliegen, könne auch über die etwaige Stellung ber Unterrichtsverwaltung zu einem berartigen Gefuche feine Ausfunft ertheilt werden.

Abg. Giegler ift im allgemeinen auch ber Unficht, baß den Rindern eine möglichft gute Ausbildung in ben Boltsichulen gegeben wird; nur über die Biele ftimmen bie Artheile feiner Partei nicht mit jener Seite überein. Wir find der Anficht, daß das jenfeitige Biel nur burch bie Religion erreicht werden fann. In erfter Linie find bie Eltern verpflichtet, ihren Kindern die Erreichung biefes Zieles zu ermöglichen. Der Staat hat bas Recht, an diefer Erziehung mitzuwirken, ebenfo aber auch die Rirche; nur wenn alle biefe brei Faktoren gufammenwirfen, ift die Erreichung bes Bieles möglich. Der Staat muß aber auch Unterrichtsfreiheit gemahren, wenn bie Rirche allein biefes Biel erreichen will. Religion muß als obligater Unterrichtsgegenstand eingeführt sein, weil Moral ohne Religion nicht benkbar ift. Die Eltern haben bas Recht, ihre Kinder in ihrer Religion gu ergiehen; daher verlangen wir auch Schulunterricht auf Unterrichts in der Bolksschule als ein anzuftrebendes im tonfesfioneller Grundlage. Go weit barf man aber nicht gehen, daß man von einer Art Staatsmoral reben fann. Er verstehe nicht, wie ber Abg. Dreesbach einen 3mang für ben freireligiöfen Unterricht verlangen fonne. Er konne sich auch gar nicht benten, wie ein fogen. frei= religiöfer Religionsunterricht ausfieht. Nach ber Sach= lage war die Entscheidung bes Oberschulraths völlig forrett, wenn es auch nicht wünschenswerth war, daß Rinder ohne Religionsunterricht aufwachsen. Es beweift bies eben wieder auf's neue, daß der frühere Buftand, Unterricht auf konfessioneller Grundlage, ber einzig richtige war. Die halbtagsschule genüge nach seiner Unsicht vollskändig, weil die geiftige Ausbildung erreicht werben tann, baneben aber auch die forperliche Ausbildung nicht vernachläffigt wird. Richt eine Unmenge von Lehrstoffen foll ben Rinbern geboten werben, fondern eine gute Ausbilbung in ben elementaren Unterrichtsgegenftanben. Deshalb fei er auch ftets für eine tuchtige Ausbildung ber Lehrer eingetreten; namentlich follten bie Lehrer auch eine Fremd= fprache fich aneignen. Sobann verlange er, bag bie Rlaffen nicht überfüllt find und daß bie Lehrer ötonomisch beffer geftellt werden. Dann fann auch ben Fortbildungsschulen mehr Aufmerkfamteit gewibmet werden. Die Antwort bes herrn Staatsminifters in ber Lefebuchsreinigungsfrage habe diese Seite des Hauses (Centrum) befriedigt. Die Petition ging ja nicht soweit, ju verlangen, daß fammt= liche patriotische Stude aus bem Lesebuch entfernt werben, ber Hauptwerth wurde barauf gelegt, baf bie Rulturgeschichte mehr gepflegt wird. Mit ber Antwort ber Regierung tonne man baber gufrieben fein.

Abg. Rohrhurft tommt auf ben Fall Brunn = Mar= quart zurud. Er wolle nicht erwägen, auf welcher Seite die größere Schuld liegt , fondern nur in Uebereinftim= mung mit der großen Mehrzahl ber babischen Geiftlichen feftstellen, daß dem Lehrer schweres materielles und for= melles Unrecht geschehen ift burch bie ichweren Beleibig= ungen und die Entziehung bes firchlichen Stimmrechts und bes Religionsunterrichts. Es fei baber nur gu begrußen, daß fich die Oberschulbehorbe auf die Geite bes Lehrers gestellt und die Rechte besfelben energisch gewahrt hat; ebenso ift es begreiflich, daß fich die ganze Lehrer= ichaft bes Landes auf die Seite bes angegriffenen Lehrers ftellte. Die Unficht, als ob ber Oberfirchenrath dem ganzen Fall mit verschränkten Armen zugesehen hat, ift nicht richtig. Er hat wiederholt dem Pfarrer fomohl in der Generalinnode als in einer Druckschrift, die fammtlichen Pfarrern des Landes zugestellt murbe, fein ernstes Mißfallen ausgesprochen. Er hat weiter alles aufgeboten, um eine friedliche Lösung zu ermöglichen. Dem Oberfirchenrath wurde baher von ber Generalspnobe, bie boch nicht aus lauter Lehrerfeinden zusammengesett ift, Unerkennung ausgesprochen. Freilich mar es ihm nicht möglich, ben Beschluß ber Kirchengemeinbevertretung ju anulliren. Wenn man ihm irgend etwas pormerfen fann, fo ift es bas, bag er nicht gleich im Anfangsftabium bes Streites eingegriffen hat. Bu munichen mare es, bag ber bedauerliche Fall endlich verschwindet. Was die Umwandlung ber halbtagsichule in eine Gangtagsichule betrifft, fo ift heute unbestritten, daß auch in ber Landwirthschaft treibenden Bevölferung bes Landes ein Bedurfnig nach guter Schulbildung verhanden ift. Die Schwierigkeiten, die sich ber Umwandlung entgegenstellen, liegen auch nicht in dem Widerwillen der Eltern, sondern in dem Mangel an Lehrfraften. Er hoffe baher, bag bie Regierung ben jungen Leuten ben Lehrerftand wieder anziehender macht. Richt gang einverstanden fei er mit ber Ginführung bes

hervorragender Fachmanner ichlechte Erfahrungen gemacht hat, burfe nicht maggebend fein. Gang abgefehen von bem Religionsunterricht, find bei uns auch andere Facher wie ber Geschichtsunterricht und ber beutsche Unterricht geeignet, bie Moral zu heben. Gelbft Rant wünschte ben Moralunterricht nur als eine Borftufe für den Religionsunterricht. Die Ginführung des Moralunterrichts könnte überdies nur auf Roften der ohnehin gahlreichen anderen

Unterrichtsfächer geschehen.

Mbg. Dr. Beimburger freut fich, bag bon allen Seiten bes Saufes anerkannt murbe, bag bem Lehrer Brunn Unrecht geschehen und daß dem Pfarrer Marquart im Saufe fein Bertheibiger entstanden ift. Die Dacht hatte ficherlich ber Oberfirchenrath gehabt, ben Pfarrer gu verfetgen. Es mare verfehlt, wenn ber Lehrer porher verfest murbe; zuerft gehört ber lebelthater beftraft. Die Umwandlung der Halbtagsschule halte er vorerft noch für Bukunftsmufik, ba dieselbe zweifellos nicht so rasch von Statten geben fann. Die Bertleinerung ber Rlaffen fei im Intereffe eines intenfiveren Unterrichts bringend ge= boten. Dem notorischen Lehrermangel könne nur burch Befferftellung der Lehrer abgeholfen werben. Die Unficht bes Abg. Giegler, ber mit einer etwas merkwürdigen Ibeologie zu bem Schluffe tam, baß freireligiös ibentisch ift mit nicht religios, fonne er nicht theilen. Die Frage, ob Moral ohne Religion beftehen tann, laffe fich nicht mit zwei Gagen beantworten; es fomme eben auf bie Definition bes Begriffs "Religion" an. Dag bie Buftanbe in Mannheim eine Konfequeng ber gemifchten Schule find, konne er nicht anerkennen. Den Freireligiofen muß basselbe Recht zugeftanden werben, wie ben anderen Ronfeffionen. Bezüglich ber Lehrbuchreinigungsfrage muffe immer wieder betont werden, daß fammtliche Redner der Opposition seiner Beit erklart haben, es liege ihnen nichts ferner, als daß die patriotischen Gedichte aus dem Lefe= buch entfernt werben. Die Erflarung bes herrn Staatsminifters fei darum durchaus nicht tabelnswerth. Die Rommiffion habe auch, im Gegenfat zu ben Betenten, bie ben Chauvinismus aus bem Lesebuch entfernt miffen wollten, nur ben Bunfch ausgesprochen, daß ber Chauvi= nismus ferngehalten wird. Wenn ber Patriotismus in ber Schule weiter gepflegt wird, fo entspreche bies nur den Intentionen feiner Partei.

Staatsminifter und Minifter ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts Dr. Rott: Der Berr Borrebner habe erklart, daß unsere Lehrer Tüchtiges leisteten und unsere Boltsichule fich neben ber anderer Staaten wohl feben laffen konne. Er freue fich, aus einer ihm vorliegenben Tabelle einige Bablen mittheilen gu fonnen, welche bies vollauf bestätigten. Im Jahre 1899 feien 1811 Lehrer geprüft worden; von diefen hatten 95 Brog. Die Roten fehr gut bis ziemlich gut, hinlänglich nur 4,36 Proz. und ungenügend nur 0,27 Proz. erhalten. Er habe sich gefreut, Diefes treffliche Refultat bier tonftatiren qu

Mbg. Rlein municht, daß die Schulferien, wie feither n die Zett verlegt werden, wo die Kinder zu landmirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden können. Die Salbtagsichule halte er in ihrer gegenwärtigen Form für gang zwedmäßig; wer weiter tommen will in ber Schulbildung, bem fteben ja die Fortbildungsichulen gur Berfügung. Bei bem großen Mangel an Dienstboten find die Landwirthe auf die Hilfe der Kinder angewiesen. Er wünsche nur, daß die Umwandlung noch recht lang Zu-kunstsmusik bleiben wird. Die Regierung bitte er bringend, auf ihrem bisherigen Standpunkt gu verharren.

Abg. Dreesbach gibt zu, daß es für die Landwirthe sehr angenehm ift, wenn sie ihre Kinder zur Arbeit verwenden können. Das darf uns aber nicht hindern, die Gintagsichule einzuführen, bie in allen beutschen Staaten, mit Ausnahme Medlenburgs, ichon eingeführt ift. Es gebe Mittel und Bege genug, berechtigten Bunfchen ber Eltern entgegenzukommen. Bunfchen, bie auf Ginfchrantung bes jegigen Schulunterrichts gerichtet find, muffen wir energisch entgegentreten. Bon ber Fähigkeit unserer Lehrer habe er bisher nur das Beste gehört. Gegenüber dem Abg. Gießler möchte er betonen, daß 13 Unterrichtsftunden, von benen noch 3 Stunden für Reli= gionsunterricht abgeben, viel zu wenig find. Gefreut habe es ihn, daß seine Unregung Anklang im Hause ge-funden und daß der Gerr Regierungsvertreter sich nicht vollständig ablehnend verhalten hat. Rebner legt bie Grundfage bes freireligiöfen Unterrichts bar. Als Cogial= bemofrat ftehe er auf bem Standpunkt, bag Riemand jum Religionsunterricht gezwungen werden foll; fo lange aber bie Noten bes Religionsunterricht gegahlt werben, muffe auch die freireligiofe Gemeinde ihre Kinder gum Religionsunterricht anhalten. Der Borftand ber freien Gemeinde habe einen Schulplan eingereicht, trogbem werbe fie mit den andern Religionsgemeinschaften nicht gleich behandelt. Gegenüber dem Abg. Röhler bemerte er, bag bie Sozialbemotratie feinen Religionszwang wunfche. Bon ihm (Redner)anzunehmen, daß er ben Religionszwang wünfche, bazu gehöre eigentlich noch mehr als ein Röhlerglauben. Bo die Bunfche bes Centrums hinauslaufen, habe man lich ber recipirten Kirchen, sich nach den ihnen ertheilten Moralunterrichts in der Bolksschule. Der französische vom Abg. Gießler gehört. Die Ueberzeugung durfe

Baden-Württemberg

Giefler und feine Parteigenoffen haben: Sobald fie an bem gemischten Schulfnftem rutteln wollen, werben fie in ben Sozialbemofraten, die in vielen Fragen, wie j. B. in ber Bahlrechtsfrage mit bem Centrum geben, einen

entschiedenen Gegner haben.

Geh. Rath Dr. Arnsperger, Direttor bes Großh. Oberschulraths: Es sei richtig, daß die freireligiose Bemeinde in Mannheim gang am Schluffe bes vorigen Jahres einen Lehrplan am 29. Dezember 1899, fowie einen Leitfaben für ben bon ihr ertheilten religiofen Unterricht vorgelegt habe, welcher übrigens noch nicht gur Renntniß des Oberschulraths gelangt fei. Allein badurch fei in ber vom Redner bargelegten rechtlichen Beurthei= lung ber Sachlage eine Aenderung nicht eingetreten. Die in Rede ftebende Eingabe enthalte lediglich Ausführungen über bas Bunichenswerthe bes Schulzwanges für den freireligiöfen Unterricht, biete aber nicht die nöthigen Unterlagen, eine Menderung in ber Stellung der freireligiöfen Bemeinde jum Elementarunterrichtsgeset herbeizuführen, fo zwar, baß ber pon ber fraglichen Gemeinde ertheilte Religionsunterricht als ein öffentlich anerkannter Religionsunterricht zu betrachten ware, ber als folder für fich ben Schut bes Staats in Unibruch nehmen konnte. Go lange hierüber nicht eine andauernde Entschließung bes Großh. Staats= ministeriums vorliege, könne fraglicher Religionsunterricht nur als ein ftellvertretender für diejenigen Mitglieder ber freireligiöfen Gemeinde betrachtet werden, welche aus einer andern Religionsgenoffenschaft ausgeschieden find. Benn es in ber urfprunglichen Genehmigungsurfunde geheißen habe, ber Unterricht werde als stellvertretender als ge= nügend erachtet, fo schließe bies nicht auch in sich, daß berfelbe ben Charafter eines öffentlich-rechtlich geschützten Religionsunterrichts an fich trage; er behalte vielmehr bie Eigenschaft eines Privatunterrichts.

Abg. Dr. Wengoldt ift, wie alle Lehrer der Anficht, daß unfer Fortbildungsichulmefen fehr reformbedürftig ift. Die Rlage, baß es an einem geeigneten Lefeftoff für die Fortbildungsschüler fehlt, sei eine allgemeine. Man burfe es baber bankbar begrugen, bag endlich bie Großh. Regierung ein langft gehegtes Projekt gur Ausführung gebracht hat. Das Lefebuch für die Fortbilbungsichulen verfolge burchaus andere 3mede, als bas Bolksichullesebuch. Die Bolksichule hat keine berufliche Aufgabe; fie verfolgt allgemeine Bilbungszwecke. Gie foll Die Schuler religios ergieben. Sie foll fie lefen, ichreiben, rechnen lehren, jum flaren Denten, fowie jum richtigen Ausbruck ber Bedanken bringen, mit ben fonft nöthigen allgemeinen Renntniffen und Fertigkeiten aus= ftatten, jum fittlichen Wollen und Empfinden bringen. 3m Mittelpunkt bes Unterrichts fteht das Lefebuch, beffen britter Theil in ben brei oberen Schuljahren gu ge= brauchen ift. Dieses Buch hat seit 25 Jahren gewirkt und im allgemeinen nicht ungunftig. Es ift aber sehr schwerfällig angelegt und geht in fehr vielen Lefestuden über die Faffungstraft der Schüler weit hinaus. Es ift beshalb ichon langer ber ber Bunich laut geworben, bag Berbefferungen eintreten möchten. Rach feiner Auffaffung tonne eine burchgreifende Revifion diefes Buches aber auch beshalb nicht allzu lange verschoben werben, weil ber Beforgniß in die Zukunft zu schauen, wenn ber Geift,

Normallehrblan neu aufgeftellt werben follte, mit bem bas Lefebuch in innigem Zusammenhange fteben muß. Erft dann, wenn diefe Revifion burchgeführt ift, wird es fich zeigen, ob die Großb. Regierung im Puntte ber Pflege ber vaterländischen Gefinnung etwas verfaumt. Ein Grund zu Befürchtungen in biefer Sinficht liege aber durchaus nicht vor. Uebrigens mache er darauf aufmert= fam, daß die Pflege ber Baterlandsliebe feineswegs von ben paar Lefeftuden und Gebichten allein abhangig ift. Das mare fehr bedenklich. Baterlandsliebe pflegen wir in ber Schule auch durch den Unterricht in der Beimath= funde, durch den Geschichtsunterricht, durch vaterländische Gefänge, burch bie Feier vaterlandifcher Gebenttage und manches andere. Damit foll freilich nicht gesagt werden, daß die patriotische Seite des Lesebuchs leicht genommen werden durfe. Die Salbtagsichule habe unftreitig gewiffe Borzüge namentlich für ben Unterricht auf bem Lande, wo die Schülerzahl gewöhnlich fehr groß ift. Bei getheiltem Unterricht fann ber Lehrer viel mehr auf bie Schüler einwirten. Gingelne Gemeinden mußten bie Rlaffen erweitern, wenn die Eintagsschule eingeführt wird. Die Ginführung bes Moralunterrichts - eine Frage, auf bie er übrigens nicht näher eingehen wolle, - möchte er nicht empfehlen.

Mbg. Dieterle: Die Fortbildungsichule fei für die Lehrer vielfach ein Rreug. Insbefondere laffe bas Strafrecht in biefen Schulen, wo vielfach Burichen find, bie nach Flehingen gehören, ju wünschen übrig. Säufig hat auch ber Lehrer mehr mit ber Salsstarrigkeit ber Eltern, als mit ber Wiberfetlichkeit ber Schuler gu fampfen; er möchte barum bie Regierung ersuchen, bie Autorität ber Lehrer nach Kräften zu schützen. Der Fall Brunn= Marquart sei, wie Rohrhurst gang richtig bemerkt habe, von der Preffe in einer Beife ausgeschlachtet worben, die geeignet mar, bas gute Berhaltniß zwischen Beiftlichkeit und Lehrerschaft zu lodern. Es ift eine Unart, wie in einer gewiffen Lehrerpreffe gegen bie Geiftlichkeit und Schulbehörde gehett wird. Gegenüber bem Abg. Dreesbach bemerke er: wir benten vorberhand gar nicht baran, die tonfeffionelle Schule ein= auführen. Gine Morallehre, die nicht auf bestimmte bogmatische Grundfage aufgebaut ift hange in ber Luft. Bei den meisten, die fich von der Religion abgewandt haben, ist die Moral wurmstichig geworden. Gin Beburfniß ber Ummandlung ber Salbtagsichule in die Gintagsichule ift nicht nachgewiesen; man fann also mit Jug und Recht von diefer Reuerung absehen. Die Husführungen des Abg. Dreesbach, man folle die Leute zwingen, imponiren bem Rebner nicht. Sier beißt es: "primum vivere, deinde philosophare". Die Landwirthe können bei ber gegenwärtigen Leutenoth ber Mit= arbeit ber Rinder nicht entbehren. Burben die Rinder noch mehr überbürdet, bann wurde dies nur nachtheilig auf ihre geiftigen Fabigfeiten wirten. Die Ginführung ber Eintagsschule sei in unseren Schwarzwaldgegenden gerabezu eine Unmöglichkeit, weil bort die Rinder ftundenlang gur Schule laufen muffen.

Abg. Bennig glaubt, daß man allen Grund hatte, mit

ber in einer gemiffen Lehrerpreffe gutage tritt, auf alle Lehrer überginge. Gott fei Dant haben wir aber noch Lehrer, die anders gefinnt find. Größere Beitrage für Schulhausbauten halte auch er für wünschenswerth, doch follte man barauf bringen, daß einfachere Bauten erftellt werben. In ber Eintagsichule werbe ber Unterricht lange nicht jo intenfin fein, wie in der Halbtagsschule. Er stimme in dieser Sinficht ben Ausführungen bes Abg. Klein zu. Daß bie Großh. Schulverwaltung auf die Bunfche der freireligiöfen Gemeinde in Mannheim nicht eingegangen fei, fcheine ihm erklärlich. Man wiffe ja nicht, mas die freireligiofe Gemeinde wolle, mahrend die Grundfate ber driftlichen Religionsgemeinschaften bor aller Belt offen baliegen Es ware bas größte Unglud für unfere Rinder, wenn ber Religionsunterricht burch einen Moralunterricht erfett würde. Die Regierung moge ihre Blide in biefer Sinficht nicht auf Frankreich richten. (Beifall im Bentrum.)

Mbg. Rohrhurft bemertt, um Difverftandniffen au begegnen, daß er die Berfetung bes Lehrers Brunn und bes Pfarrers Marquart gewünscht habe.

Die allgemeine Berathung ift geschloffen.

Berichterstatter Abg. Dr. Fieser tritt in feinem Schlugwort ben Ausführungen bes Abg. Rohrhurft entgegen. Er febe nicht ein, warum ber Pfarrer Marquart nicht ichon längst versett wurde. Außerordentlich erstaunt fei er barüber, bag nun auch in protestantischen Orten excommunizirt wird. Die protestantische Rirche wurde nicht nothleiben, wenn ber ichulbige Pfarrer ftrafweise verfett wird. Er hoffe beftimmt, bag bem angegriffenen Lehrer in irgend einer Form Satisfattion gegeben wirb. Un bie Umwandlung der Salbtagsichule muß man mit ber Beit herantreten. Dem Lehrermangel fann burch Anstellung von Lehrerinnen abgeholfen werden; auch bie nothwendigen Schulhaufer tann man erftellen. Benn es fich um die tonfeffionelle Schule handeln murbe, bann murben bie herren vom Centrum fein Bedenten tragen, in ben fleinften Orten boppelte Schulhaufer zu errichten. Den Religionsunterricht für die Rinder von freireligiöfen Eltern halte er für ebenfo nothwendig, wie ben andern, Er glaube nicht, daß je einmal unfere gemischte Schule aufgehoben wirb. Sinfichtlich ber Lefebuchreinigungsfrage sehe es jest so aus, als ob die nationalliberale Partei fclecht abgeschnitten habe. (Buruf: Gehr richtig! Beiter feit). Er möchte boch ben herrn beimburger an bie Rebe Benedens erinnern, die im gangen Lande ben Ginbrud machte, als ob unfer Lefebuch chauviniftifch fei. Mit der Erklärung des herrn Staatsminifters find wir aufrieden, und da Sie auch zufrieden find, fo find wir ja alle gufrieben. (Beiterkeit).

Rach einer perfonlichen Bemerkung bes Mbg. Robr= hurft wird in bie Spezialberathung eingetreten, in ber fammtliche Bofitionen ohne weitere Erörterung angenommen werden.

Schluß ber Sitzung: 8 Uhr.

Berantwortlicher Rebatteur : Julius Rat in Rarlsrube.

Bürgerliche Rechteftreite.

ber Behauptung, daß Beklagter die läufige Bollftrecharkeitserklärung Alagerin fortgefett rob mighandelt ergebenden Urtheils und ladet den Behabe mit dem Antrage auf Scheibung ber zwischen ben Streittheilen geschlof- bes Rechtsftreits vor bas Großherzogl. fenen Che aus Berschulden des Be-

Die Rlägerin ladet ben Beklagter mundlichen Berhandlung Rechtsftreits vor die II. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Karlsrube auf

Samftag ben 23. Juni 1900, Bormittags 9 Uhr, mit ber Aufforderung, einen bei bem gebachten Gerichte zugelaffenen Anwalt

Bum Brede ber öffentlichen Buftellung wird diefer Muszug ber Rlage bekannt gemacht. Rarlsruhe, ben 27. April 1900.

Dr. Saas, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Ladung. Dr. 7373. Mannheim. In der Cheicheidungsfache der Chefrau nebft 5% Bins bom 8. April 1899 bis des Taglöhners Wilhelm Friedrich Biffe, Magdalena geb. Biffinger bom 1. Januar 1900 an. in Bruchsal, Rl., gegen ihren Chemann, Kläger beantragt Berur früher in Mannheim, jest unbekannten Aufenthalts, Bekl., ift Termin gur Aufenthalts, Bell., ift Termin gur Fortsetzung ber mundlichen Berhandlung bor der I. Civilfammer bes Großh. Landgerichts babier auf

Mittwoch ben 27. Juni 1900, Bormittags 9 Uhr, beftimmt, in welchen die Rlagerin ben Beklagten labet.

Bum Zwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Muszug ber Labung befannt gemacht.

Mannheim, ben 28. April 1900. Der Gerichtsichreiber Gr. Landgerichts: Schneiber.

A.345.2. Nr. 22693. Die Erbmaffe bes † Die Erbmasse des + Hoteldirektors A.544.2. Bretten. Friedrich Otto Reussche Geschelberg, vertreten Dörslinger Ehefrau, Wilhelmine durch den Erbysteger, Waisenrath geb. Michael, geboren am 30. Januar E. Laumann daselbst, dieser vertreten 1861 zu Gondelsheim und im Inland durch Rechtsanwalt Reuburger in Bet- zulest daselbst wohnhaft gewesen, welche

flagten gur mundlichen Berhandlung Amtsgericht zu Beibelberg auf

Freitag ben 8. Juni 1900, Bormittags 8 Uhr, Bimmer Rr. 7, II. Stod.
Bum Bwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Muszug ber Rlage befannt gemacht.

Beidelberg, ben 19. April 1900. Gerichtsschreiber bes Gr Umtsgerichts

Labung A.590.1. Lörrach. Die Firma 3. Diebold und Gohn in Gichftetten, vertreten burch Rechtsanwalt Fritfchi in Freiburg i/B. flagt gegen Bimmermann Emil Roch arb aus Weil 3. 3t. an unbefannten Orten mit ber Behauptung, ber Beflagte ichulbe ihr aus Waarenkauf bom 3 Ottober und 14. November 1898 44 D. 50 Bf. 31. Dezember 1899, fowie 4% Bins

Rläger beantragt Berurtheilung des Beklagten dur Zahlung obiger Betrage nebit ber entstehenden Roften, einichließlich berjenigen bes Urreftverfahrens, sowie vorläufige Bollstreckorerklärung des zu erlassenden Urtheils
und ladet den Beklagten zur Klageverhandlung dor Großt. Umtsgericht

Bruchsal, Borrach zu bem bon diefem auf Dienftag ben 19. Juni 1900,

Bormittags 9 Uhr, angesetzten Termin. Bum Zwede ber öffentlichen Buftellung wird Borfteben-bes öffentlich bekannt gemacht. Lörrach, ben 27. April 1900. Großh. Gerichtsschreiber :

Anfgebot.

belberg, flagt gegen ben an unbefannten im Jahr 1884 nach Amerita ausge-Bürgerliche Rechtsftreite.
Radung.

A.618.1. Ar. 6048. Karlsruhe.
Die Chefrau des Metgers Auguft im Größingen, Prozesbevollmächitgter:
Mechtsanwalt Dr. L. Weill hier, klagt gegen den an unbekannten den den gegen ihren genannten Steman, an unbekannten Orten abwesend, unter der Behauptung, daß Beklagter die Gemannten Orten abwesend, unter der Behauptung, daß Beklagter die Gemanken der Gemeinde der Gemanken den der Gemeinde der Gemanken der Gemeinde der Gemei Alle, welche Auskunft über Leben

ober Tob ber Berichollenen gu ertheilen bermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu

Bretten, ben 25. April 1900. Großh. Amtsgericht

Aufgebot. A.615.1. Rr. 11514. Bruchfal. Bauptlehrer Emil Beifel in Bforgheim bat namens feiner Chefrau, Lutfe geb. Fint ben Untrag gestellt, gegen beren im Jahr 1880 nach Rordamerita ausgewanderten und feitdem berichol= lenen Bruder, Ochsenwirth Friedrich Fink von Heidelsheim, geboren den 15. April 1848, Sohn der verstorbenen Eheleute Karl Fink und Karolina geb Sigrist von Heidelsheim die Todeserklärung auszusprechen. Derfelbe wird aufgeforbert, fich spätestens im Auf-

gebotstermine, Mittwoch ben 21. November d. 3., Borm. 10 Uhr, melben, widrigenfalls bie Todes

erflärung erfolgen wird. Auch werben Alle, welche Austunft über Leben und Tob bes Berichollenen ju ertheilen bermögen, aufgeforbert, fpateftens im Aufgebotstermine bem Gerichte Anzeige Bruchfal, ben 16. April 1900.

Großh. Amtsgericht: gez. Freh. Dies veröffentlicht der Gerichtsichreiber: Shüt.

Konturs. A.593. Ar. 11,229. Bruchfal. In der Konfurssache gegen Ferdinand Stoll von Untergrombach wird befonderer Prüfungstermin bezüglich ber nachträglich angemelbeten Forderungen bestimmt auf:

Mittwoch ben 16. Mai 1900, Bruchfal, ben 21. April 1900. Berichtsichreiber Großh. Amtsgerichts: Berwaltungefachen.

martuna

Oftereheim, Mittwoch ben 9. Mai, Friedrichefelb, Montag ben 14. Mat, Bormittags 8 Uhr.

Bormittags 8 thr.

Sbingen, Freitag ben 18. Mai,
Bormittags 8½ tlhr.

Setich mit Rheinwald, Montag
den 21. Mai, Bormittags 8½ tlhr.

Brühl, Freitag den 25. Nai, Bormittags 8½ tlhr.

Die Grundeigenthümer werden hierbon mit dem Anfägen in Kenntnig
geseit, daß daß Kerzeichnik der seit

geseit, daß das Berzeichniß der seit der letten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Beränderungen im Grendeigenthum Tagen vor Einsicht ber während acht Termin zur Einficht ber Be-theiligten auf bem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Berzeichniß vorgemerkten Beränderungen in dem Grundeigenthum und beren Beurkundung im Lagerbuch find dem Fortführungsbeamten in der

Die Grundeigenthümer werden gleich geitig aufgeforbert, die feit ber letten Fortführung in ihrem Grundeigenthum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht erfichtlichen Beränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelben. Ueber bie in der Form der Grundstüde eingetretenen Beränderungen find die vorgeschriebenen Sandriffe und Megurtunden bor ber Tagfahrt bei bem Gemeinberath ober in der Tagfahrt bei dem Fortführungs-beamten abzugeben, widrigenfalls die-jelben auf Koften der Betheiligten von Umtswegen beschafft werben müßten

Tagfahrt vorzutragen.

Auch werben in der Tagfahrt Untrage ber Grundeigenthumer megen Bieberbeftimmung berloren gegangener Grengmarten an ihren Grundftuden entgegen genommen.

Schwetingen, ben 25. April 1900. Der Großh. Bezirtsgeometer: Einwald.

21.622. Wolfach.

Schenkenzell, Donnerftag ben 10. Mai, Bormittags 8 Uhr. Bergzell, Donnerstag den 10. Mal, Nachmittags 2 Uhr

Raltbrunn, Freitag ben 11. Mal Bormittags 1/29 Uhr. Rirnbach, Samftag ben 12. Dai, Vormittags 9 Uhr

Gutach, Montag den 14. Mai, Borntings 1/210 Uhr.

Belichensteinach, Dienstag den 15.
Mai, Bormittags 9 Uhr.
Die Grundeigenthimer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gefett, daß das Berzeichniß der seit der leiten Fort führung eingetretenen, dem Gemeinde rath bekannt gewordenen Berände rungen im Grunbeigenthum mabrent acht Tagen vor dem Fortführungs termin gur Ginficht ber Betheiligte auf bem Rathhause aufliegt; etwaig Einwendungen gegen die in bei Bergeichniß borgemerkten Menderunger in dem Grundeigenthum und deren Be urkundung im Lagerbuch find bem Fortführungsbeamten in ber Tagfahrt

Die Grundeigenthümer werden gleich eitig aufgefordert, die feit der lett Fortführung in ihrem Grundeigentl eingetretenen, aus dem Grundbuch nich erfichtlichen Beränberungen bem Fort führungsbeamten in der bezeichn Tagfahrt anzumelben. Heber die in bet Form der Grundftude eingetretenen Bet änderungen find die vorgeschrieben Sandriffe und Megurtunden bor ber Tagfahrt bei bem Gemeinderath ober in ber Tagfahrt bei bem Fortführunge beamten abzugeben, widrigenfalle bie felben auf Roften ber Betheiligten pol Amtswegen beschafft werben müßten

Much werden in der Tagfahrt An trage ber Grundeigenthumer wegel Wiederbeftimmung verloren gegangenet Grengmarten an ihren Grundftuden

entgegen genommen. Wolfach, den 1, Mai 1900. Der Großh. Bezirtsgeometer: Schud

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Sofbudbruderei in Rarlerube.